

Möglichkeiten behördlichen Einschreitens gegen Laserdrome- und Paintballanlagen 0)

Von Oberregierungsrat Dr. Alfred Scheidler, Tirschenreuth
Abhandlungen
Gewarch 2005, Nr 8, 312

Abstract

I.	Einleitung.....	1
II.	Definition und Charakterisierung der Spiele	2
III.	Ethisch-moralische Bewertung der Spiele	2
1.	Argumentation der herrschenden Rechtsprechung	2
2.	Abweichende Rechtsprechung	4
3.	Kritik an der herrschenden Rechtsprechung in der Literatur.....	5
4.	Stellungnahme und eigene Auffassung	6
IV.	Behördliche Maßnahmen gegen „Tötungsspiele“	7
1.	Waffenrecht	7
2.	Gewerberecht	8
3.	Bauordnungsrecht.....	9
a.	Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit.....	9
b.	Verstoß gegen die öffentliche Ordnung	9
4.	Allgemeines Sicherheitsrecht.....	10
V.	Zusammenfassung und Gesamtergebnis.....	11

Kurzreferat

I. Einleitung

Neuartige Tötungsspiele wie Laserdrome (Quasar) oder Paintball beschäftigen seit einiger Zeit deutsche Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. In der Rechtsprechung wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass ein Spiel, das als wesentliches Spielmittel beinhaltet, in realitätsnaher Weise auf Menschen zu schießen und damit Tötungshandlungen zu simulieren, dem durch den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs 1 GG) und den Schutz des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs 2 S. 1 GG) geprägten Wertesystem der deutschen Gesellschaft widerspreche 1). Für eine Verfestigung dieser Rechtsprechung sorgt der Beschluss des BVerwG vom 24.10.2001, in dem der Betrieb einer Laserdrome-Anlage wegen der ihr innewohnenden Tendenz zur Bejahung oder zumindest Bagatellisierung der Gewalt und wegen der möglichen Auswirkungen einer solchen Tendenz auf die allgemeinen Wertvorstellungen und das Verhalten in der Gesellschaft mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde für unvereinbar angenommen wird 2). Die mit demselben Beschluss erfolgte Vorlage an den EuGH führte zu dem Ergebnis, dass der EuGH diese Haltung der deutschen Rechtsprechung als vereinbar mit Gemeinschaftsrecht erklärte 3). Auch oberste Landesbehörden, wie z.B. das Bayerische Staatsministerium des Innern, halten „Killerspiele, bei denen sich Teilnehmer gegenseitig jagen“, für unvereinbar mit der Rechts- und Wertordnung 4). Unterstellt man diese Auffassung als richtig, so muss es als Aufgabe staatlicher Verwaltungsbehörden angesehen werden, die Errichtung bzw. den Betrieb von Anlagen, in denen Spiele wie Laserdrome oder Paintball praktiziert werden, zu verhindern oder zu untersagen. Fraglich ist aber bereits, ob die Prämisse tatsächlich

richtig ist; in der Literatur finden sich jedenfalls Stimmen, die gewichtige Bedenken anmelden 5). Nachfolgend werden die Argumente beider Seiten einer kritischen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus soll untersucht werden, auf welcher Rechtsgrundlage ein behördliches Tätigwerden möglich erscheint, denn mit der bloßen Feststellung, „Tötungsspiele“ seien unvereinbar mit der Rechts- und Wertordnung, insbesondere der Garantie der Menschenwürde, lässt sich die Ablehnung einer beantragten Genehmigung bzw. der Erlass einer behördlichen Untersagungsverfügung nicht rechtfertigen 6). Als Rechtsgrundlagen hierfür kommen solche aus dem Waffenrecht, dem Gewerberecht, dem Baurecht und dem Sicherheitsrecht in Betracht.

II. Definition und Charakterisierung der Spiele

Beim Paintball versuchen zwei Gruppen innerhalb eines begrenzten Spielfeldes im Freien oder in einem geschlossenen Raum einen vorher in der Mitte abgelegten Gegenstand, z.B. einen Holzstab oder eine Fahne, an sich zu bringen und an einem anderen, vorher festgelegten Ort abzulegen. Sieger ist die Gruppe, welche die Aufgabe als erstes löst. Um Mitspieler der anderen Gruppe daran zu hindern, den Gegenstand an sich zu nehmen, werden Schießgeräte verwendet, mit denen durch Druckluft kleine Farbkugeln (paint-balls) verschossen werden, die beim Aufprall auf einen Gegenstand einen farbigen Klecks hinterlassen. Derart getroffene Mitspieler müssen nach vorher vereinbarten Regeln ausscheiden 7). Aus den USA stammend wurde das Spiel dort unter dem Namen „Gotcha“ (von engl. „I've got you“) bekannt. Quasar wird in Hallen (sog. Laserdromen) gespielt, in denen eine künstliche Dschungel- oder futuristische Planetenlandschaft aufgebaut ist. Die bis zu 20 Teilnehmer des Spiels werden mit einem Laserziel- und Laserempfangsgerät ausgestattet. Empfangsgeräte tragen die Spielteilnehmer auf Brust und Rücken. Ziel ist es, möglichst viele Laserstrahlen auf die Empfangsgeräte der gegnerischen Teilnehmer zu lenken und diese damit aktionsunfähig zu machen, der gegnerischen Mannschaft also möglichst hohe „personelle Verluste“ zuzufügen, dabei aber selbst so wenige Treffer wie möglich hinzunehmen. Die während der Spielzeit von einem Spieler auf das Empfangsgerät eines anderen Spielers abgegebenen Signale werden am Ende des Spiels ausgewertet und durch Spielpunkte bewertet. Aus dieser Punktebewertung wird dann der Sieger der Spielrunde ermittelt 8).

III. Ethisch-moralische Bewertung der Spiele

1. Argumentation der herrschenden Rechtsprechung

In einer ethisch-moralischen Bewertung gelangt die herrschende Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass „Tötungsspiele“ den Wertvorstellungen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung widersprechen. In der Argumentation wird hierbei weitgehend auf Art. 1 Abs 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Art. 2 Abs 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) zurückgegriffen. Aus der erstinstanzlichen Rechtsprechung ist hier der Beschluss des VG München vom 18.04.1994 zu erwähnen, in dem es um den Betrieb eines Laserdromes ging 9). Aufmachung und Ausgestaltung der Veranstaltung deuteten nach Ansicht des Gerichts darauf hin, dass Inhalt des Laserspiels visuell simulierte realistische Verletzungs- und Tötungshandlungen seien. Die durch Treffer in Brust und Rücken herbeizuführende, sicht- und erlebbare „Kampfunfähigkeit“ der Spieler würden unmittelbare Assoziationen zu Kampf- bzw. Kriegshandlungen erwecken. Da es Ziel sei, möglichst viele Mitspieler kampfunfähig zu „schießen“, also spielerisch schwer zu

verletzen oder zu töten, seien diese Handlungen gegen die in Verbindung mit dem Menschenwürdegebot von Art. 1 und Art. 2 Abs 2 GG besonders geschützten Rechtsgüter „Leben und körperliche Unversehrtheit“ gerichtet; betroffen seien nämlich lebende Personen und keine auf Computerbildschirmen simulierten Objekte 10).

Ähnlich argumentiert auch das VG Neustadt in seinem Beschluss vom 12.04.1994 11) bezüglich einer Quasar-Anlage, nämlich dass in einer maßstabgetreuen Umgebung durch real existierende Personen eine reale Kampfsituation simuliert werde. Anders als bei bloßen Computerspielen mit ihrer erkennbaren Abstraktion bestehe hier die Kriegshandlung gerade im Abschießen des menschlichen Gegners mit einer Feuerwaffe, wobei der Gegner als Mensch und nicht als verfremdetes, abstraktes Ziel erkannt werde. Das Gericht weist zudem auf die mögliche Herabsetzung der Hemmschwelle hin, die normalerweise bestehe, wenn es darum gehe, auf einen Menschen direkt mit einer Feuerwaffe zu zielen, um ihn zu töten oder kampfunfähig zu machen. Auch wenn das Gericht nicht ausdrücklich auf Art. 1 bzw. Art. 2 Abs 2 GG verweist, gelangt es zu dem Ergebnis, dass der realitätsnahe spielerische Umgang mit einem Schusswechsel in krassem Widerspruch zu der hohen Wertvorstellung stehe, die das menschliche Leben und die körperliche Unversehrtheit im Wertesystem unserer Gesellschaft erfahren; dem Spiel sei ein „erheblicher Unwertgehalt“ beizumessen. Darin liege auch der Unterschied zu überlieferten sportlichen Betätigungen wie etwa dem Fechtssport, bei dem sich die gesellschaftliche Bewertung anders darstelle; bei derartigen Sportarten, die ein langjähriges Training nach sportlichen Regeln erfordern würden und bei denen der Aspekt der Körperbeherrschung und Körperertüchtigung im Vordergrund stehe, habe bereits gegenüber dem eigentlichen Kampfgeschehen eine derart starke Abstraktion stattgefunden, dass hier kein unmittelbarer Zusammenhang offenkundig werde 12). Diese Argumentation wurde bestätigt in der nachfolgenden Instanz durch das OVG Rh.-Pf., das sich ausdrücklich auf die Menschenwürde (Art. 1 GG) sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs 2 S. 1 GG) beruft. Diesen Werten, die Ausdruck der Wertvorstellungen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung seien, widerspreche das Quasar-Spiel, das Vergnügen durch simulierte Tötungshandlungen bereiten wolle 13). Gerade in der Verbindung von nachempfundenen Tötungshandlungen und der bezweckten Unterhaltung bestehe der verwerfliche Charakter des Spiels 14). Andere oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind dieser Argumentation für Quasar (Laserdrome) gefolgt 15). Zusätzlich stellt das OVG NRW heraus, dass zur Einübung von Verhaltensweisen, wie sie in Laserdromen praktiziert werden, allein bestimmte Personenkreise, wie Polizeibeamten oder Soldaten legitimiert seien; außerdem werde durch die unmittelbare körperliche Beteiligung der handelnden Spieler und die Simulation eines möglichst authentischen Kampf- und Tötungsszenariums eine Nähe zu realen Kampf- und Tötungshandlungen der Gegenwart hergestellt, die weder bei üblichen Kampfsportarten noch bei „herkömmlichen“ Kriegsspielen unter Verwendung von Kriegsspielzeug noch bei der Inszenierung historischer Kampf- und Westernspiele erreicht werde 16). Der Bay VGH erkennt die Argumentation mit Menschenwürde und Schutz des menschlichen Lebens nur für Paintball an 17), wohingegen er für Laserdrome die Auffassung vertritt, dass als Angriffsziele zumindest optisch nicht die jeweils anderen Spielteilnehmer im Vordergrund stünden, sondern die von ihnen am Rücken getragenen Empfangsgeräte 18).

Das BVerwG hat sich im Beschluss vom 24.10.2001 19) ausführlich mit der Frage eines Verstoßes gegen die Menschenwürde beschäftigt; es geht von einem Begriff der Menschenwürde aus, wie ihn das BVerfG versteht: Mit ihm ist der soziale Wert-

und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt 20). Misst man das Laserdrome-Spiel hieran, so ist nach Ansicht des BVerwG keine entwürdigende Handlung eines Mitspielers selbst gegeben, da sich die Spieler prinzipiell „chancengleich“ gegenüber stehen, was es nicht nahe lege, in dem einen Mitspieler ein Objekt zu sehen, das dem anderen hilflos ausgeliefert sei. Menschenwürde ist aber nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern auch die Würde des Menschen als Gattungswesen. Unter Einbeziehung dieses vom BVerfG 21) angenommenen Aspekts der Menschenwürde gelangt das BVerwG dann aber doch zu dem Ergebnis, dass die Darstellung fiktiver Gewaltakte zu Spiel- und Unterhaltungszwecken das Gebot zur Achtung der Würde des Menschen verletzen könne; beim Spielteilnehmer werde eine Einstellung erzeugt oder verstärkt, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugne, der jedem Menschen zukomme. Ein gewerbliches Unterhaltungsspiel, das auf die Identifikation der Spielteilnehmer mit der Gewaltausübung gegen Menschen angelegt sei und ihnen die lustvolle Teilnahme an derartigen – wenn auch nur fiktiven – Handlungen ermöglichen solle, sei wegen der ihm innewohnenden Tendenz zur Bejahung oder zumindest Bagatellisierung der Gewalt und wegen der möglichen Auswirkungen einer solchen Tendenz auf die allgemeinen Wertvorstellungen und das Verhalten in der Gesellschaft mit der verfassungsrechtlichen Menschenwürdegarantie unvereinbar 22).

In dem vom BVerwG entschiedenen Fall war die Klägerin Franchisenehmerin einer britischen Firma, die das Laserdrome-Konzept vertreibt, so dass ein grenzüberschreitender Sachverhalt gegeben war; wegen eines möglichen Verstoßes gegen den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49 EG) bzw. gegen die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG) legte das BVerwG den Fall daher dem EuGH vor 23). Dieser entschied, dass das Ziel, die Menschenwürde zu schützen, unzweifelhaft mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei, ohne dass es insoweit eine Rolle spiele, dass in Deutschland dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde die besondere Stellung eines selbständigen Grundrechts zukomme. Da die Grundrechte sowohl von der Gemeinschaft als auch von ihren Mitgliedstaaten zu beachten seien, stelle der Schutz dieser Rechte ein berechtigtes Interesse dar, das grundsätzlich geeignet sei, eine Beschränkung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die nach dem Gemeinschaftsrecht bestünden 24).

2. Abweichende Rechtsprechung

Von der herrschenden Rechtsprechung weicht u.a. das Urteil des VG Regensburg vom 16.06.1998 ab, das einen Verstoß von Paintball gegen Art. 1 Abs 1 GG mit der Begründung verneint, dass die Spieler nicht zum Objekt herabgewürdigt werden. Es gebe nur aktive Spieler, die von niemandem in eine objekthafte Rolle gedrängt werden, sondern die allesamt gleichermaßen „Jäger“ und „Gejagte“ seien 25). Hierin liege der Unterschied beispielsweise zur „Peep-Show“, bei der Personen eine andere Person zum Objekt herabwürdigen 26). In das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit werde deshalb nicht eingegriffen, weil das Markieren des Spielgegners mit Farbklecks dessen körperliche Unversehrtheit in keiner Weise beeinträchtige. Die Auffassung, bei Paintball werde realitätsnah Gewalt eingeübt und die Gewaltanwendung verharmlost, was zu einem Abbau der Hemmschwelle führe und Gewaltanwendung begünstige, sei eine durch nichts bewiesene Hypothese 27).

Der BayVGH trifft unterschiedliche Wertungen für Paintball einerseits und Laserdrome andererseits: Während er in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung Paintball als dem durch den Schutz der Menschenwürde und den

Schutz des menschlichen Lebens geprägten Wertesystem der deutschen Gesellschaft widersprechend beurteilt 28), vertritt er für Laserdrome die Auffassung, dass als Angriffsziele zumindest optisch nicht die jeweils anderen Spielteilnehmer im Vordergrund stünden, sondern die von ihnen am Rücken getragenen Empfangsgeräte. Laserdrome sei am ehesten als eine Art Bewegungs- und Fangspiel zu charakterisieren 29). Die elektronisch verfremdete Darstellungs- und Spielweise dränge bei Laserdrome den Aspekt des Angriffs auf die Menschenwürde und das Leben von Menschen mit Waffengewalt stark in den Hintergrund 30). Der VGH BW weist in seinem Beschluss vom 17.05. 2004 darauf hin, dass gegen die rechtliche Tragfähigkeit der vom BVerwG in diesem Zusammenhang zu Inhalt und Reichweite des Art. 1 Abs 1 GG aufgestellten Grundsätze substantiierte Einwände erhoben worden seien 31); es könne nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Spielhandlung bestimmte Personen in ihrer Menschenwürde verletzt würden, da sich die Spieler in dem Kampfgeschehen „chancengleich“ gegenüber stünden und dies nicht nahe lege, in dem einen Mitspieler ein Objekt zu sehen, welches dem anderen hilflos ausgeliefert sei 32).

3. Kritik an der herrschenden Rechtsprechung in der Literatur

In der Literatur wird vor allem kritisiert, dass der Umstand der Freiwilligkeit der Teilnahme an „Tötungsspielen“ in der Rechtsprechung zu wenig Berücksichtigung findet 33). Dabei wird durchaus nicht verkannt, dass die Würde des Menschen etwas Unverfügbares ist, auf das der Einzelne nicht wirksam verzichten kann, da aus Art. 1 Abs 1 GG über den subjektiv-rechtlichen Gehalt hinaus eine objektiv-rechtliche Wertentscheidung entspringt 34). Ausdruck der individuellen Würde des Menschen sei aber gerade sein Selbstbestimmungsrecht und damit die Freiheit, sich selbst zu definieren 35). Jede Bestimmung des Inhalts der Würde des Menschen durch andere bedeute, dem Einzelnen eine bestimmte Auffassung von Menschenwürde auch gegen seinen Willen aufzuzwingen und ihn damit selbst zum bloßen Objekt der Wertung, was menschenwürdig sei, zu machen. Solange keine begründeten Zweifel an der Fähigkeit des Einzelnen zur freien Entscheidung über sein Verhalten bestünden und die Rechte anderer nicht verletzt würden, sei deshalb jedes Handeln eines freien Individuums als selbstbestimmt und damit menschenwürdig anzusehen 36).

Von anderer Seite wird vorgebracht, dass die durch Art. 1 Abs 1, Art. 2 Abs 2 GG geschützte Wertordnung des Grundgesetzes nicht den Schutz vor bloßen Belästigungen und Geschmacklosigkeiten umfasse 37). Im Übrigen müssten, wenn schon die „Wertordnung“ der Grundrechte instrumentalisiert werde, auch die für die Anlagenbetreiber streitenden Grundrechte der Art. 12 Abs 1 GG und Art. 14 Abs 1 GG in die Abwägung einfließen 38).

Gröpl/Brandt 39) kritisieren die Argumentation des BVerwG, wonach Unterhaltungsspiele die Würde des Menschen auch dadurch verletzen können, dass beim Spielteilnehmer eine Einstellung erzeugt oder verstärkt werde, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnen, der jedem Menschen zukomme 40). Diese Argumentation sei deshalb nicht unbedenklich, weil der Schutz der Menschenwürde den Einzelnen vor menschenverachtenden Verhaltensweisen schützen solle, nicht jedoch vor reinen Reflexen aus Verhaltensweisen, die per se (noch) als menschenwürdekonform zu beurteilen seien. Wenn die Spielabläufe den an Art. 1 Abs 1 GG gestellten Anforderungen entsprächen, lasse sich aus spekulativen Fernwirkungen schwerlich ein unmittelbarer Verstoß gegen die Menschenwürde herleiten.

4. Stellungnahme und eigene Auffassung

Zunächst ist dem BayVGH zu widersprechen, der eine unterschiedliche rechtliche Bewertung von Paintball einerseits und Laserdrome andererseits vornimmt (41). Ob Gelatine-Kugeln verschossen werden, die beim Aufprall auf den Körper eines Mitspielers zerplatzen, oder ob mit Laserpistolen auf einen auf den Rücken bzw. die Brust geschnallten Kasten gezielt wird, kann für die rechtliche Beurteilung nicht maßgeblich sein, da ein relevanter rechtlicher Unterschied hier nicht erkennbar ist (42): In beiden Fällen geht es darum, den gegnerischen Spieler „auszuschalten“. Unabhängig davon ist der von der herrschenden Rechtsprechung angenommene Verstoß gegen grundgesetzliche Wertungen abzulehnen. Für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs 2 S. 1 GG) folgt dies bereits daraus, dass körperliche Verletzungen (oder gar Tötungen) gerade nicht erfolgen, sondern allenfalls nur durch Farbkleckse (bei Paintball) bzw. elektronische Anzeigen (bei Laserdrome) simuliert werden.

Aber auch die Annahme eines Verstoßes gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs 1 GG) kann aus mehreren Gründen nicht überzeugen. Durch den Spielablauf erfolgt keine gegenseitige Missachtung des Wert- und Achtungsanspruches, da insbesondere keine grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Verhaltensweisen zu Tage treten und kein Mitspieler zum bloßen Objekt degradiert wird, welches den anderen hilflos ausgeliefert wäre (43). Die von der Rechtsprechung angeführten Assoziationen zu Kampf- bzw. Kriegshandlungen werden bei Paintball jedenfalls dann nicht hervorgerufen, wenn – wie dies in der Regel praktiziert wird – die Spieler in grell-bunten Schutzkleidungen, wie sie etwa auch beim Motorradcrossfahren getragen werden, gegeneinander antreten und nicht etwa in militärischer Tarnkleidung. Es geht nicht darum, Unterhaltung gerade durch simulierte Tötungshandlungen zu suchen, sondern in einem durch Geschicklichkeit und Taktik geprägten Spielgeschehen die Gegner „auszuschalten“ und – wie bei anderen sportlichen Wettkämpfen auch – im sportlichen Wettstreit untereinander zu versuchen, für sich die besten Ergebnisse zu erzielen. Ein „Ausschalten“ des sportlichen Gegners erfolgt auch bei „klassischen“ Kinderspielen wie „Völkerball“, bei dem der Gegner durch Ballwurf „auszuschalten“ ist. Niemand käme auf die Idee, derartigen Spielen einen Unwertgehalt oder verwerflichen Charakter beizumessen, wie dies bei Paintball oder Laserdrome geschieht. Dass bei letzteren Waffen verwendet werden, die „scharfen“ Waffen ähnlich sehen, vermag den Unwertgehalt nicht zu begründen, denn hierbei handelt es sich letztlich nur um eine moderne Ausprägung eines spielerischen „Kampfes“ oder Wettstreits untereinander. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die gesellschaftlichen Ethik- und Moralvorstellungen einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen und somit auch das Bild der Menschenwürde nicht statisch, sondern wandelbar ist. Dieser Aspekt bleibt in der Argumentation der herrschenden Rechtsprechung vollkommen unerwähnt.

Auch wenn man Paintball oder Laserdrome nicht als harmloses Amüsement betrachtet, sondern als ausgesprochene Geschmacklosigkeit – was letztlich eine Frage des per-sönlichen Geschmacks ist – ist ein Verstoß gegen Art. 1 Abs 1 GG zu verneinen, weil diese Norm keine Geschmacklosigkeiten verbietet (44). Wenn man schon auf grundgesetzliche Wertungen abstellt, dann müsste zumindest auch eine Abwägung gegenüber den Grundrechten der betroffenen Paintball- bzw. Laserdromespieler vorgenommen werden, was in den angeführten gerichtlichen Entscheidungen aber unterblieben ist. Die Untersagung eines Paintball- oder Laserdromespielbetriebes stellt jedenfalls eine Verkürzung der Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen aus Art. 2 GG und somit

einen Grundrechtseingriff dar. Dieses Grundrecht kann nur durch Rechte Dritter, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz eingeschränkt werden. Gerade bei so weitreichenden Eingriffen wie der völligen Untersagung eines Spielbetriebes müssten umso sorgfältiger die zur Rechtfertigung des Eingriffes vorgebrachten Gründe gegen den grundsätzlichen Freiheitsanspruch des Bürgers abgewogen werden 45).

Zu Recht wird auch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sich die Annahme, durch Teilnahme an Paintball- oder Laserdromespielen werde die Hemmschwelle zur Gewaltausübung oder gar zur Tötung herabgesetzt, durch nichts, insbesondere nicht durch empirische Untersuchungen belegen lasse 46). Mit gleicher Berechtigung könnte man argumentieren, dass im Gegenteil sogar ein Abbau von Aggressionen erfolge 47). Abzulehnen ist auch die Behauptung, es herrsche ein breiter gesellschaftlicher Konsens, dass Einrichtungen wie Laserdromes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindert werden sollen 48). Vielmehr sind Laserdromes und Paintball wegen ihrer hierzulande vergleichsweise geringen Bedeutung noch nicht so sehr in das Bewusstsein der Bevölkerung vorgedrungen, als dass hier von einem breiten gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der Ablehnung dieser Spiele die Rede sein kann 49). In anderen Ländern, die ebenfalls über eine westliche Werteordnung und Rechtsstaatlichkeit verfügen und in denen der Menschenwürde als Schranke und Gebot sowohl staatlichen als auch privaten Verhaltens überragende Bedeutung zukommt, etablieren sich Paintball oder Laserdrome hingegen immer mehr, ohne dass dies dort rechtlichen Bedenken begegnet.

Selbst wenn man den genannten Argumenten nicht folgt und wegen des angenommenen simulierten Tötens an sich einen Verstoß gegen die Menschenwürde bejahen würde, so wäre letztlich ein Verstoß gegen die grundgesetzliche Werteordnung wegen der freiwilligen Teilnahme an den Spielen abzulehnen. Wenngleich der Kernbereich der Menschenwürde nicht zur Disposition des Einzelnen steht 50), darf sie jeder in seiner Weise definieren und „ausleben“. Art. 1 Abs 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird 51). Daraus folgt, dass dem Einzelnen kein „Zwang zur Würde“ auferlegt werden darf 52) und dass Art. 1 Abs 1 GG keine Verhaltensregeln zu entnehmen sind, die der Mensch zu befolgen hat, um sich „menschwürdig“ zu benehmen 53). Eine Ausweitung des Schutzes der Menschenwürde auf einen „Schutz vor sich selbst“ dürfte dem Ziel der Unantastbarkeit der Menschenwürde, die freie Entscheidung über die eigene Person zu ermöglichen, widersprechen und der Bedeutung der eigenen Empfindungen des Betroffenen für den Inhalt der Menschenwürde nicht gerecht werden 54).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass entgegen der herrschenden Rechtsprechung ein Verstoß des Paintball- bzw. Laserdromespieler gegen grundgesetzliche Wertungen, wie sie in Art. 1 Abs 1 und Art. 2 Abs 2 S. 1 GG zum Ausdruck kommen, nicht gegeben ist. Diese Erkenntnis schließt es aber nicht aus, dass aufgrund einfachgesetzlicher Vorschriften behördliche Maßnahmen gegen die Errichtung oder den Betrieb von Laserdrome- bzw. Paintballanlagen veranlasst sein können, so z.B. auch in Form der Versagung einer Genehmigung oder Erlaubnis. Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

IV. Behördliche Maßnahmen gegen „Tötungsspiele“

1. Waffenrecht

Beim Laserdrome (Quasar) wird aus der Laserwaffe lediglich ein gebündelter Lichtstrahl abgegeben, also kein Geschoss im Sinne von § 1 Abs 4 WaffG i. V. mit

Anl. 1 Abschn. 1 Unterabschn. 3 Nr. 3. Da somit keine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes vorliegt, kommt Laserdromes keine waffenrechtliche Relevanz zu. Anders hingegen beim Paintball. Die hierbei verwendeten mit Lebensmittelfarbe gefüllten Gelatinekugeln fallen unter die Geschossdefinition im Sinne von § 1 Abs 4 WaffG i. V. mit Anl. 1 Abschn. 1 Unterabschn. 3 Nr. 3.2 Fall 2 und erfüllen somit den Schusswaffenbegriff 55).

Paintball-Anlagen bedürften daher einer Erlaubnis nach § 27 Abs 1 S. 1 WaffG, wenn es sich um Schießstätten im Sinne dieser Vorschrift handeln würde. Dies ist jedoch zu verneinen; nach der Legaldefinition in § 27 Abs 1 S. 1 WaffG ist Schießstätte eine Anlage, die dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient. Die Vorschrift knüpft an die herkömmliche Auffassung von Schießsport und sonstigen Schießübungen an, die auf einem Schießstand stattfinden. Danach umfasst Schießsport nur Schießveranstaltungen, bei denen das gegenseitige Messen der Fähigkeit der einzelnen Teilnehmer zur sicheren Handhabung einer bestimmten Schusswaffe und zum präzisen Treffen eines bestimmten Ziels ohne darüber hinausgehenden Zweck im Vordergrund steht. Schießübungen dienen dem Erlernen und sich Vervollkommen in der sicheren Handhabung einer Waffe. Beim Paintball handelt es sich dagegen um ein Spiel, bei dem der Gebrauch der Schusswaffen nur als unselbstständiger Teil eines komplexen Spielgeschehens anzusehen ist und bei dem die Treffsicherheit des einzelnen Teilnehmers nicht im Vordergrund steht 56). Auch der Begriff des Schießens zur Belustigung knüpft an dessen herkömmliche Erscheinungsformen an, nämlich an Schießbuden auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen 57). Das Waffenrecht bietet somit keine Handhabe, auf die Zulassung von Paintball oder Laserdrome be-hördlicherseits Einfluss zu nehmen.

2. Gewerberecht

Ließen sich Laserdrome oder Paintball als „Gewerbe“ im Sinne der Gewerbeordnung einstufen, so könnte die Fortsetzung des Betriebes gemäß § 15 Abs 2 S. 1 GewO behördlicherseits verhindert werden, wenn eine Zulassung erforderlich ist und diese nicht vorliegt. Dabei ermöglicht § 15 Abs 2 S. 1 GewO über den Wortlaut hinaus auch die Untersagung des Beginns einer gewerblichen Tätigkeit 58). Gewerbe in diesem Sinne ist jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung eigenen Vermögens 59). Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt im Hinblick auf die Eintrittsgelder jedenfalls bei Laserdromes vor 60), bei Paintball dann nicht, wenn die Spieler vereinsmäßig organisiert sind, ohne dass auf Mitglieds- oder Vereinsebene eine Gewinnerzielungsabsicht vorhanden wäre 61). Das Merkmal der Erlaubtheit ist erfüllt, da kein gesetzliches Verbot der Spiele besteht und nach der hier vertretenen Ansicht auch keine „soziale Unwertigkeit“ gegeben ist. Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgt und eine Sozialschädlichkeit annimmt, kann damit nicht das Vorliegen eines Gewerbes verneint werden, denn ein derart unbestimmtes Merkmal kann die grundsätzliche Gewerbefreiheit aus § 1 GewO nicht einschränken 62). Ein gewerberechtliches Einschreiten scheidet aber letztlich daran, dass es an einer gewerberechtlichen Erlaubnispflichtigkeit fehlt: Der allenfalls in Betracht kommende § 33 i GewO (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) scheidet aus, denn in einem Laserdrome oder in einer Paintballanlage sind weder Spielgeräte im Sinne des § 33 c Abs 1 S. 1 GewO aufgestellt, noch werden andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs 1 S. 1 GewO veranstaltet, da beide Alternativen auf die Möglichkeit eines finanziellen Gewinns abstellen 63). Auch das Gewerberecht ermöglicht es daher den

Behörden nicht, auf die Zulassung von Paintball oder Laserdrome Einfluss zu nehmen 64).

3. Bauordnungsrecht

Die Errichtung einer Laserdrome- bzw. Paintballanlage bedarf einer baurechtlichen Genehmigung, sei es auch nur in Form einer Nutzungsänderungsgenehmigung, falls bereits vorhandene bauliche Anlagen (z.B. eine ehemalige Lagerhalle oder eine ehemalige Tennishalle) genutzt werden sollen 65). Die Baugenehmigung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind 66). Nach der bauordnungsrechtlichen Generalklausel 67) sind bauliche Anlagen so zu errichten bzw. zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden 68).

a. Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz, Vermögen und der grundlegenden Einrichtungen des Staates wie auch der Rechtsordnung insgesamt 69). Die Unversehrtheit der Rechtsordnung ist nicht nur dann gestört, wenn z.B. eine Auflage einer Baugenehmigung nicht beachtet wird, sondern auch dann, wenn strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen 70). Straftatbestände werden durch den Spielbetrieb bei Paintball oder Laserdrome nicht verwirklicht 71). Hingegen wird vielfach ein Verstoß gegen § 118 Abs 1 OWiG diskutiert, wonach ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Eine grob ungehörige Handlung ist eine solche, die sich bewusst nicht in die für das gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt und dadurch in einen deutlichen Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung tritt. Grob ungehörig ist die Handlung namentlich dann, wenn sie gleichsam als eine Missachtung der Menschenwürde oder der sonst durch die Gemeinschaftsordnung geschützten Interessen erscheint 72). Nach der hier vertretenen, von der herrschenden Rechtsprechung abweichenden Auffassung, liegt ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht vor. Aus den hierfür vorgebrachten Gründen (s.o. III. 4.) ist aber auch eine Missachtung der sonst durch die Gemeinschaftsordnung geschützten Interessen nicht erkennbar, so dass es bereits am Tatbestandsmerkmal der grob ungehörigen Handlung fehlt 73).

Darüber hinaus fehlt es bei Laserdrome- oder Paintballanlagen häufig an der weiteren Voraussetzung des § 118 Abs 1 OWiG, nämlich dass die Handlung geeignet sein muss, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden 74). Dieser spezifische Öffentlichkeitsbezug erfordert die konkrete Möglichkeit einer unmittelbaren Wahrnehmung der Handlung durch die Allgemeinheit 75). Betreiber von Laserdromen und Paintballanlagen achten daher in letzter Zeit verstärkt darauf, ihre Einrichtungen so zu konzipieren, dass kein Öffentlichkeitsbezug vorhanden ist 76). Damit kann ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit im Sinne der bauordnungsrechtlichen Generalklausel auch nicht mit dem Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 118 Abs 1 OWiG begründet werden.

b. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung

Unter öffentlicher Ordnung versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten eines Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung

eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird 77). Im Bereich des Baurechts gehören zur öffentlichen Ordnung insbesondere die Anforderungen an eine gute Baugestaltung sowie die sozial- und wohlfahrtspflegerischen Erfordernisse 78). Unter Hinweis auf (meist ältere) Rechtsprechung 79) wird in der Kommentarliteratur die Auffassung vertreten, dass darüber hinausgehend die öffentliche Ordnung auch durch Vorhaben wie Bordelle oder Dirnenpensionen gefährdet werden kann 80), dass also auch sittlich-moralische Gründe zur Ablehnung einer Baugenehmigung führen können. Nach anderer Ansicht ist es hingegen keine Aufgabe des Ordnungsrechts, den herrschenden und unverzichtbaren Moral- und Sittenkodex festzuschreiben 81) und auch speziell für das Bauordnungsrecht wird vertreten, dass dieses keine Handhabe gegen gesellschaftspolitisch mißliebige Entwicklungen biete 82).

Jedenfalls bezogen auf Laserdrome- und Paintballanlagen ist letzterer Auffassung im Ergebnis zuzustimmen. Bei der Auslegung des Begriffs „öffentliche Ordnung“ wird man auch die Wertungen zu berücksichtigen haben, die sich aus der Interpretation der Art. 1 Abs 1 und Art. 2 Abs 2 GG ergeben 83). Nach hier vertretener Auffassung ist ein Verstoß gegen die sich hieraus ergebenden grundgesetzlichen Wertungen aber gerade nicht gegeben. Dabei ist es auch hier von Bedeutung, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung einem Wandel der Anschauungen unterworfen ist 84).

Hätte ein Spiel wie Laserdrome oder Paintball in der Nachkriegszeit gerade in Deutschland vielleicht noch einem tatsächlich verbreiteten Ordnungsempfinden widersprochen, so lassen sich heute in der Bevölkerung keine herrschenden Auffassungen erkennen, denen zufolge durch Laserdrome oder Paintball ein gedeihliches Zusammenleben gefährdet wäre 85). Als herrschend können Wertvorstellungen nämlich nur dann anerkannt werden, wenn sie von einer klaren und deutlichen Mehrheit der Bevölkerung getragen werden 86).

Als Ergebnis ist daher festzustellen, dass die bauordnungsrechtliche Generalklausel insgesamt der Errichtung von Laserdrome- oder Paintballanlagen nicht entgegensteht. Diese für ein präventives behördliches Tätigwerden getroffene Feststellung gilt gleichermaßen für ein repressives Einschreiten der Bauaufsichtsbehörden, gestützt auf die allgemeine bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnis 87), da ein von dieser vorausgesetzter Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: die bauordnungsrechtliche Generalklausel) nach hier vertretener Auffassung nicht vorliegt.

4. Allgemeines Sicherheitsrecht

Die herrschende Rechtsprechung erachtet die in den Polizei- und Sicherheitsgesetzen der Länder enthaltene sicherheitsrechtliche Generalklausel 88) als hinreichende Ermächtigungsgrundlage dafür, gegen den Betrieb von Laserdrome bzw. Paintball einzuschreiten 89). Wie bei der bauordnungsrechtlichen Generalklausel kommt es auch hier – mit Ausnahme der Regelung in Bayern (Art. 7 Abs 2 BayLStVG) – maßgeblich auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung 90) an. Dabei sieht die Rechtsprechung in dem Begriff „öffentliche Ordnung“ eine wertausfüllungsbedürftige Klausel, deren rechtliche Bedeutung von grundrechtlichen Maßstäben wie Menschenwürde (Art. 1 Abs 1 GG) oder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs 2 S. 1 GG) beeinflusst werde 91). Ausgehend von ihrer Prämisse, dass die „Tötungsspiele“ den grundgesetzlichen Wertungen, wie sie in Art. 1 Abs 1 bzw. Art. 2 Abs 2 S. 1 GG zum Ausdruck kommen, widersprechen, gelangt die herrschende Rechtsprechung daher folgerichtig zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Einschreiten nach der ordnungsrechtlichen Generalklausel gegeben sind. Lehnt man aber – wie hier

vertreten – die Richtigkeit dieser Prämisse ab, so kann ein behördliches Einschreiten auch nicht auf die ordnungsrechtliche Generalklausel gestützt werden 92).

In Bayern ist die sicherheitsrechtliche Generalklausel (Art. 7 Abs 2 LStVG) eingeschränkt, indem sie an die Verletzung von Normen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts oder an verfassungsfeindliche Handlungen oder an konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit oder im öffentlichen Interesse zu erhaltende Sachwerte anknüpft. Da verfassungsfeindliche Handlungen bislang nicht zu Tage getreten sind und auch keine Gefahren für Leben, Gesundheit etc. bestehen, kommt es darauf an, ob eine Verletzung von Normen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts vorliegt. Auf diese Frage kommt es auch für die Bundesländer an, deren sicherheitsrechtliche Generalklausel lediglich auf die „öffentliche Sicherheit“ abstellt und nicht auch auf die „öffentliche Ordnung“ 93). Während in der Rechtsprechung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 118 Abs 1 OWiG bejaht wird 94), ist dies nach der hier vertretenen Auffassung abzulehnen (s. o. IV. 3 a), so dass auch nach der Bayerischen Regelung ein sicherheitsrechtliches Einschreiten gegen die „Tötungsspiele“ ausscheidet 95). Gleiches gilt für die Regelung in den Bundesländern, deren sicherheitsrechtliche Generalklausel sich auf das Merkmal der „öffentlichen Sicherheit“ beschränkt.

V. Zusammenfassung und Gesamtergebnis

Nach übereinstimmender Auffassung bieten weder das Waffenrecht noch das Gewerberecht Möglichkeiten eines behördlichen Einschreitens gegen Laserdrome- oder Paintballanlagen. Für die Bereiche des Bauordnungsrechts und des allgemeinen Sicherheitsrechts kommt es entscheidend darauf an, ob man in Laserdrome oder Paintball einen Verstoß gegen grundgesetzliche Wertungen, wie sie in Art. 1 Abs 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs 2 S. 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) zum Ausdruck kommen, erblickt. Innerhalb der bauordnungsrechtlichen Generalklausel fließen diese Werte über zweierlei Schnittstellen in das Bauordnungsrecht ein: Zum einen über den unbestimmten Rechtsbegriff der öffentlichen Ordnung, der auch durch Wertungen ausgefüllt wird, wie sie sich aus der Interpretation der Art. 1 Abs 1 und Art. 2 Abs 2 GG ergeben. Zum anderen über das Tatbestands-Merkmal der öffentlichen Sicherheit; diese wäre im vorliegenden Zusammenhang dann verletzt, wenn man im Betreiben von Laserdrome oder Paintball eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG sehen würde. Die hierfür notwendige grob ungehörige Handlung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn sie als eine Missachtung der Menschenwürde erscheint. In das allgemeine Sicherheitsrecht fließen die hier maßgeblichen grundgesetzlichen Wertungen über die ordnungsrechtliche Generalklausel und somit wiederum über die Begriffe der öffentlichen Sicherheit bzw. der öffentlichen Ordnung ein.

Abweichend von der herrschenden Rechtsprechung ist nach der hier vertretenen Auffassung ein Verstoß des Laserdrome- bzw. Paintballspiels gegen grundgesetzliche Wertungen zu verneinen. Folglich bieten auch das Bauordnungsrecht und das allgemeine Sicherheitsrecht keine rechtliche Handhabe dafür, gegen den Betrieb von Laserdrome- bzw. Paintballanlagen behördlicherseits einzuschreiten.

Fußnoten:

0) Der Beitrag gibt die private Meinung des Verfassers wieder.

1) So BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBl 2001, 689 (691) zu Paintball; ähnlich OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21.06.1994, GewArch 1994, 374 (375) zu Quasar

(Laserdrome); OVG NRW, Beschl. v. 28.06.1995, GewArch 1995, 470 und Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 jeweils zu Laserdrome; VG Neustadt, Beschl. v. 12.04.1994, GewArch 1994, 236 zu Quasar; anders BayVGh, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376 zu Laserdrome; gegen eine Menschenwürdeverletzung auch VG Köln, Beschl. v. 18.11.1994, GewArch 1995, 70 (71) zu Laserdrome; VG Regensburg, Urt. v. 16.06.1998, Az.: RO 11 K 97.02270 zu Paintball; VG Dresden, Beschl. v. 28.01.2003, NVwZ-RR 2003, 848 zu Paintball; siehe auch VGh BW, Beschl. v. 17.05.2004, GewArch 2004, 327 (328) zu Paintball; einen Überblick über die Rspr. bis 1996 gibt Kempfen, NVwZ 1997, 243 (247).

2) BVerwG, Beschl. v. 24.10.2001, BVerwGE 115, 189 = GewArch 2002, 154; siehe dazu Aibel, Das menschenunwürdige Laserdrome, Jura 2004, 255 ff.; Gröpl/ Brandt, „Tötungsspiele“ und öffentlich-rechtliche Möglichkeiten zu ihrer Verhinderung, VerwArch 2004, 223 (235 f.); Kramer/Strube, Der Streit ums Laserdrome – zugleich kritische Anmerkung zu neuen Tendenzen in der Rechtsprechung des BVerwG, ThürVBI 2003, 265 ff.; Szczekalla, „Laserdrome“ goes „Luxemburg“, JA 2002, 992 ff.

3) EuGH, Urt. v. 14.10.2004, GewArch 2004, 473 = NVwZ 2004, 1471.

4) Vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 184/1998, S. L8.

5) Aibel, Jura 2004, 255 (260); Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (235 ff.); Kramer/Strube, ThürVBI 2003, 265 ff.; Köhne, GewArch 2004, 285 ff.; Störmer, NWVBI 1997, 313 (316); Szczekalla, JA 2002, 992 (994); Heckmann, JuS 1999, 986 (992); Beaukamp/Kroll, Jura 1996, 13 (18); Kramer, NVwZ 2004, 1083 (1085) wirft der Rechtsprechung dogmatische „Verrenkungen“ vor. Auf der Linie der Rspr. bewegt sich hingegen Lippstreu, GewArch 1993, 311 ff.

6) Eine „dogmatische Basis“ fordert auch Heckmann, JuS 1999, 986.

7) Vgl. VG Regensburg, Urt. v. 16.06.1998, Az.: RO 11 K 97.02270 und nachfolgend BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBI 2001, 689 (insoweit in der Veröffentlichung nicht wiedergegeben); siehe auch Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (224).

8) Vgl. VG München, Beschl. v. 18.04.1994, GewArch 1994, 332 (333); VG Neustadt, Beschl. v. 12.04.1994, GewArch 1994, 236; siehe auch Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (224); Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand Febr. 2004, § 33 i Rn. 12 a.

9) VG München, Beschl. v. 18.04.1994, GewArch 1994, 332.

10) VG München, Beschl. v. 18.04.1994, GewArch 1994, 332 (333); zur gegenteiligen Auffassung des BayVGh, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376 (377) in der nachfolgenden Instanz siehe sogleich unter 2.

11) VG Neustadt, Beschl. v. 12.04.1994, GewArch 1994, 236 (237).

12) VG Neustadt, Beschl. v. 12.04.1994, GewArch 1994, 236 (238); den Unterschied zu herkömmlichen Kampfsportarten wie Fechten oder Boxen stellt auch Lippstreu, GewArch 1993, 311 (313) heraus.

13) OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21.06.1994, GewArch 1994, 374; zustimmend: Beaukamp/Kroll, Jura 1996, 13 (17).

14) OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21.06.1994, GewArch 1994, 374 (375).

15) OVG NRW, Beschl. v. 28.06.1995, GewArch 1995, 470; OVG NRW, Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 (72).

16) OVG NRW, Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 (72 f.).

17) BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBI 2001, 689 (691).

18) BayVGh, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376 (377); nach Ansicht des OVG NRW, Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 (72) liegt dieses Argument hingegen „neben der Sache“.

19) BVerwG, Beschl. v. 24.10.2001, BVerwGE 115, 189 (199 f.) = GewArch 2002, 154.

- 20) BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, BVerfGE 87, 209 (228) = NJW 1993, 1457; siehe auch BVerfG, Urt. v. 15.12.1970, BVerfGE 30, 1 (25); siehe außerdem BVerwG, Urt. v. 15.12.1981, GewArch 1982, 139.
- 21) BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, BVerfGE 87, 209 (228) = NJW 1993, 1457; siehe auch BVerfG, Entsch. v. 17.03.1972, BVerfGE 33, 10 = NJW 1972, 811.
- 22) BVerwG, Beschl. v. 24.10.2001, BVerwGE 115, 189 (200) = GewArch 2002, 154.
- 23) BVerwG, Beschl. v. 24.10.2001, BVerwGE 115, 189 (202 f.) = GewArch 2002, 154; siehe dazu Szczekalla, JA 2002, 992 (996 ff.); zu europarechtlichen Aspekten siehe auch OVG NRW, Beschl. v. 17.12.1999, NVwZ 2000, 1069; OVG NRW, Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 (74); Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (250 ff.).
- 24) EuGH, Urt. v. 14.10.2004, GewArch 2004, 473 = NVwZ 2004, 1471.
- 25) VG Regensburg, Urt. v. 16.06.1998, Az.: RO 11 K 97.02270; das Urteil wurde aufgehoben durch BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBI 2001, 689; wie das VG Regensburg lehnt auch das VG Dresden, Beschl. v. 28.01.2003, NVwZ-RR 2003, 848 eine Menschenwürdeverletzung ab; siehe dazu die Anmerkung von Kramer, NVwZ 2004, 1083.
- 26) Das VG Regensburg beruft sich insoweit auf BVerwG, Urt. v. 15.12.1981, BVerwGE 64, 274 (279) = GewArch 1982, 139; ähnlich VG Köln, Beschl. v. 18.11.1994, GewArch 1995, 70 (71) zu Laserdrome, wonach nicht festgestellt werden könne, dass Angriffe gegen menschliches Leben realitätsnah nachgestellt werden; eine Degradierung des Menschen zu einem bloßen Objekt sei nicht zu begründen.
- 27) VG Regensburg, Urt. v. 16.06.1998, Az.: RO 11 K 97.02270; ähnlich VGh BW, Beschl. v. 17.05.2004, GewArch 2004, 327 (329); Kramer, NVwZ 2004, 1083 (1084); Beaucamp/Kroll, Jura 1996, 13 (17); Aubel, Jura 2004, 255 (260); Heckmann, JuS 1999, 986 (992).
- 28) BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBI 2001, 689 (691).
- 29) BayVGh, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376 (377).
- 30) BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBI 2001, 689 (691).
- 31) VGh BW, Beschl. v. 17.05.2004, GewArch 2004, 327 (328) m.w.N.
- 32) VGh BW, Beschl. v. 17.05.2004, GewArch 2004, 327 (329).
- 33) Kramer, NVwZ 2004, 1083 (1084); Szczekalla, JA 2002, 992 (994); Aubel, Jura 2004, 255 (259); Köhne, GewArch 2004, 285 (287); siehe auch Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (235).
- 34) Siehe dazu BVerfG, Urt. v. 21.06.1977, BVerfGE 45, 187 (229); BVerwG, Urt. v. 15.12.1981, BVerwGE 64, 274 (279) = GewArch 1982, 139; VG Neustadt, Beschl. v. 21.05.1992, GewArch 1992, 296 (297); VG Minden, Urt. v. 01.10.1987, GewArch 1988, 24; Dürig, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs 1 Rn. 22; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, 17. Aufl. 2001, Rn. 176; siehe auch Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (235).
- 35) Aubel, Jura 2004, 255 (259); ähnlich Kramer, NVwZ 2004, 1083 (1084) und Köhne, GewArch 2004, 285 (287).
- 36) Köhne, GewArch 2004, 285 (287).
- 37) Heckmann, JuS 1999, 986 (991).
- 38) Heckmann, JuS 1999, 986 (991); zum Gesichtspunkt der für den Anlagenbetreiber streitenden Berufsfreiheit (Art. 12 Abs 1 GG) siehe auch Beaucamp/Kroll, Jura 1996, 13 (18).
- 39) Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (235 f.).
- 40) BVerwG, Beschl. v. 24.10.2001, BVerwGE 115, 189 (200) = GewArch 2002, 154.

- 41) BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBl 2001, 689 (691); BayVGh, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376 (377).
- 42) Für eine rechtliche Vergleichbarkeit von Paintball mit Laserdrome auch VG Regensburg, Urt. v. 16.06.1998, Az.: RO 11 K 97.02270 und Kramer, NVwZ 2004, 1083; siehe auch OVG NRW, Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 (72).
- 43) So zutreffend Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (235); ähnlich Szczekalla, JA 2002, 992 (994).
- 44) So VG Regensburg, Urt. v. 16.06.1998, Az.: RO 11 K 97.02270 und Heckmann, JuS 1999, 987 (991), jeweils unter Hinweis auf Dreier, GG, 1996, Art. 1 Rn. 91; siehe auch Aubel, Jura 2004, 255 (260).
- 45) Zur Berücksichtigung der Grundrechte der Paintball- bzw. Laserdromespieler (konkret Art. 12 Abs 1 GG) siehe auch Beaucamp/Kroll, Jura 1996, 13 (18) und Heckmann, JuS 1999, 987 (991).
- 46) Siehe die Nachweise in Fn. 27.
- 47) So VG Regensburg, Urt. v. 16.06.1998, Az.: RO 11 K 97.02270.
- 48) So aber Lippstreu, GewArch 1993, 311 (316); siehe auch VG Neustadt, Beschl. v. 12.04.1994, GewArch 1994, 236 (237).
- 49) Vgl. Heckmann, JuS 1999, 987 (993); siehe auch Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (239); Beaucamp/Kroll, Jura 1996, 13 (14).
- 50) Siehe die Nachweise in Fn. 34.
- 51) BVerfG, Beschl. v. 11.10.1978, BVerfGE 49, 298.
- 52) Szczekalla, JA 2002, 992 (994).
- 53) Köhne, GewArch 2004, 285 (287) unter Hinweis auf VG Berlin, Urt. v. 01.12.2000, GewArch 2001, 128 (131).
- 54) Vgl. VG München, Urt. v. 21.06.1983, GewArch 1983, 332.
- 55) Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (225); siehe auch Lippstreu, GewArch 1993, 311 (315); Szczekalla, JA 2002, 992.
- 56) BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBl 2001, 689 zu § 44 Abs 4 WaffG a.F.; Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (226).
- 57) BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBl 2001, 689 (690) zu § 44 Abs 4 WaffG a.F.
- 58) Tettinger, in: Tettinger/Wank, GewO, 6. Aufl. 1999, § 15 Rn. 16.
- 59) Kahl, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand Febr. 2004, § 1 Rn. 3.
- 60) Lippstreu, GewArch 1993, 311 (313); Beaucamp/Kroll, Jura 1996, 13 (14); Szczekalla, JA 2002, 992 (993).
- 61) Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (242).
- 62) Str., wie hier: Szczekalla, JA 2002, 992 (993); Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (242); a.A. Lippstreu, GewArch 1993, 311 (313); Kahl, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand Febr. 2004, § 1 Rn. 3.
- 63) Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (244); siehe auch Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand Febr. 2004, § 33 i Rn. 12 a; Beaucamp/Kroll, Jura 1996, 13 (15); Lippstreu, GewArch 1993, 311 (314); Szczekalla, JA 2002, 992 (993); Aubel, Jura 2004, 255 (256); BayVGh, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21.06.1994, GewArch 1994, 374; VG Neustadt, Beschl. v. 12.04.1994, GewArch 1994, 236; VG München, Beschl. v. 18.04.1994, GewArch 1994, 332 (333).
- 64) Zur fehlenden Möglichkeit, eine Betriebsuntersagung nach § 35 Abs 1 S. 1 GewO auszusprechen, siehe Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (244); Lippstreu, GewArch 1993, 311 (314).
- 65) Vgl. Heckmann, JuS 1999, 987 (989); Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (230).
- 66) Siehe etwa für Bayern Art. 72 Abs 1 S. 1 BayBO. Entsprechende Regelungen finden sich in den Bauordnungen der anderen Bundesländer, siehe im Einzelnen

- Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (229 Fn. 36).
- 67) In Bayern Art. 3 Abs 1 S. 1 BayBO; für die anderen Bundesländer siehe Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (230 Fn. 41).
- 68) Dazu, dass die bauordnungsrechtliche Generalklausel in Bayern nur noch bei Sonderbauten i.S.d. Art. 2 Abs 4 S. 2 BayBO zu prüfen ist, und in allen anderen Fällen, in denen das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Art. 73 BayBO gilt, bei einem Verstoß gegen Art. 3 Abs 1 BayBO allenfalls ein repressives Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nach Art. 60 Abs 2 S. 2 BayBO in Betracht kommt, siehe Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (230).
- 69) Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayer. Bauordnung, Stand Juni 2004, Art. 3 Rn. 7; Lechner, in: Simon/Busse, BayBO, Stand Nov. 2004, Art. 3 Rn. 127, 135; Heckmann, JuS 1999, 987 (990); Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (231).
- 70) Lechner (Fn. 69), Art. 3 Rn. 135.
- 71) Siehe im Einzelnen Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (231).
- 72) Göhler, OWiG, 13. Aufl. 2002, § 118 Rn. 4.
- 73) So im Ergebnis für Laserdrome auch BayVGH, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376 und Heckmann, JuS 1999, 986 (990); a.A. BayVGH, Urt. v. 27.06. 2000, BayVBl 2001, 689 (691) für Paintball; VG München, Beschl. v. 18.04. 1994, GewArch 1994, 332 (333) für Paintball; Lippstreu, GewArch 1993, 313 (315) für Laserdrome; Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (232 f.) für Laserdrome und Paintball.
- 74) Dies räumen auch die Befürworter der Annahme einer grob ungehörigen Handlung ein, siehe Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (234); VG München, Beschl. v. 18.04.1994, GewArch 1994, 332 (333).
- 75) Senge, in: Boujong (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum OWiG, 2. Aufl. 2000, § 118 Rn. 10; Heckmann, JuS 1999, 986 (990); Szczekalla, JA 2002, 992 (994).
- 76) Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (234); siehe auch Kramer, NVwZ 2004, 1083 (1085).
- 77) Jäde (Fn. 69), Art. 3 Rn. 7; Lechner (Fn. 69), Art. 3 Rn. 138.
- 78) Lechner (Fn. 69), Art. 3 Rn. 140.
- 79) Siehe z.B. OVG Münster, Entsch. v. 13.09.1955, DÖV 1956, 218; aus neuerer Zeit BVerwG, Urt. v. 25.11.1983, NJW 1984, 1574.
- 80) Lechner (Fn. 69), Art. 3 Rn. 141 f. m.w.N.
- 81) Württenberger/Heckmann/Riggert, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 4. Aufl. 1999, Rn. 277.
- 82) Heckmann, JuS 1999, 986 (992).
- 83) Heckmann, JuS 1999, 986 (992).
- 84) Vgl. Jäde (Fn. 69), Art. 3 Rn. 8; Beaucamp/Kroll, Jura 1996, 13 (16); siehe auch Störmer, Die Verwaltung 1997, 233 ff.
- 85) So im Ergebnis auch Heckmann, JuS 1999, 986 (992); Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (239); Störmer, Die Verwaltung 1997, 233 (251 f.); a.A. Lippstreu, GewArch 1993, 311 (316).
- 86) Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 248.
- 87) In Bayern Art. 60 Abs 2 S. 2 BayBO; für die anderen Bundesländer siehe Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (230 Fn. 47).
- 88) Art. 7 Abs 2 BayLStVG, § 3 PolG BW, § 17 Abs 1 BerlASOG, § 13 Abs 1 BrandOBG, § 10 Abs 1 BremPolG, § 3 Abs 1 HambSOG, § 11 HessSOG, § 13 MVSO, § 11 NdsGefAG, § 14 Abs 1 OBG NRW, § 9 Abs 1 S. 1 RhPFOG, § 8 Abs 1 SaarPolG, § 3 Abs 1 SächsPolG, § 13 SachsAnhSOG, § 174 SchILVwG, § 5 Abs 1 ThürOBG.
- 89) BVerwG, Beschl. v. 24.10.2001, BVerwGE 115, 189 (192) = GewArch 2002, 154; BayVGH, Urt. v. 27.06.2000, BayVBl. 2001, 689 (691); OVG Rh.-Pf., Beschl. v.

21.06.1994, GewArch 1994, 374; OVG NRW, Beschl. v. 28.06.1995, GewArch 1995, 470 (471); OVG NRW Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 (72); VG München, Beschl. v. 18.04.1994, GewArch 1994, 332 (333); VG Neustadt, Beschl. v. 12.04.1994, GewArch 1994, 236; das Vorliegen der Voraussetzungen der ordnungsrechtlichen Generalklausel wurde hingegen verneint von VG Köln, Beschl. v. 18.11.1994, GewArch 1995, 70 (71) und BayVGh, Beschl. vom 04.07.1994, GewArch 1994, 376 jeweils für Laserdrome sowie VG Dresden, Beschl. v. 28.01.2003, NVwZ-RR 2003, 848 für Paintball; offen gelassen vom VGh BW, Beschl. v. 17.05.2004, GewArch 2004, 327, da im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht verlässlich zu klären.

90) Die Bundesländer Bremen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein verzichten hingegen auf das Merkmal „öffentliche Ordnung“.

91) So insbesondere OVG NRW, Beschl. v. 28.06.1995, GewArch 1995, 470; bestätigt wurde diese Auffassung durch BVerwG, Beschl. v. 24.10.2001, BVerwGE 115, 189 (198) = GewArch 2002, 154; siehe auch OVG NRW Urt. v. 27.09.2000, GewArch 2001, 71 (72).

92) So im Ergebnis auch Aubel, Jura 2004, 254 (258 und 260); insoweit a.A. Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (248).

93) Siehe Fn. 90.

94) BayVGh, Urt. v. 27.06.2000, BayVBl 2001, 689 (691) für Paintball; VG München, Beschl. v. 18.04.1994, GewArch 1994, 332 (333) für Laserdrome; a.A. BayVGh, Beschl. v. 04.07.1994, GewArch 1994, 376 für Laserdrome.

95) So im Ergebnis auch Gröpl/Brandt, VerwArch 2004, 223 (248); a.A. Lippstreu, GewArch 1993, 311 (316).